

Corona-Informationen der Städtischen Friedhöfe München für Bestattungsunternehmen, Katholischen Bestattungsdienst und ev.-luth. Dekanat München (Stand: 24.06.2021, 11.00 Uhr)

Corona-Information **Nr. 28**

(Die rot gekennzeichneten Passagen werden aus aktuellem Anlass ergänzt.)

1. Allgemein

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) erlaubt bei einer Inzidenz von unter 50 Personen weitere Lockerungen bei Zusammenkünften. München hat derzeit eine Inzidenz von unter 50. Damit ändert sich die Höchstteilnehmerzahl für Bestattungen erneut.

Das StMGP hat zur Klarstellung noch einmal den Begriff „Beerdigung“ definiert:

„Dieser umfasst jegliche organisierte Zusammenkunft von Trauernden anlässlich eines Trauerfalls und damit insbesondere Trauerfeiern, ein Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet.

Findet eine Zusammenkunft der Trauernden jedoch getrennt von der eigentlichen Beisetzung (die Teilnehmer verlassen dafür gesondert die Wohnung) in einer Kirche, Synagoge oder Moschee statt und ist diese Zusammenkunft öffentlich zugänglich, sind die Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV anzuwenden.

Bezüglich einer an die Bestattung anschließende Zusammenkunft, der so genannte Leichenschmaus, verweisen wir auf die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Städtischen Friedhöfe München richten in Anbetracht der aktuellen Lage den eindringlichen Appell an alle im Bestattungswesen beteiligten Akteure:

Wir müssen uns der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein und daher auf die betroffenen Angehörigen einwirken, dass diese auch in der emotional belastenden Situation des Verlustes eines geliebten Menschen verantwortungsvoll handeln.

Wir wissen, dass die Einschränkungen weiterhin emotional sehr belastend sind. Sie sind aber vor allem wegen des sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens dringend geboten, um das Infektionsrisiko zum Schutz aller Beteiligten und vor allem der älteren Menschen, der besonders vulnerablen Personengruppe, zu minimieren.

Wichtig:

Sämtliche Regelungen haben nur so lange Geltung, wie die staatlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens verordnet werden. Die Städtischen Friedhöfe München sind in diesem Fall gezwungen, entsprechend zu reagieren und müssen ggf. aktuelle Vorgaben anpassen.

2. Sterbefallanmeldung

2.1 Liste der teilnehmenden Personen

Die Städtischen Friedhöfe München halten es weiterhin für **dringend** geboten, dass die Angehörigen eine Liste mit den Namen und Anschriften der teilnehmenden Personen erstellen. Das Gesundheitsamt München unterstützt diese Maßnahme, da dadurch die Ermittlung von Kontaktpersonen wesentlich erleichtert wird. Die Liste ist auch beim beauftragten Bestattungsunternehmen zu hinterlegen. So kann diese auf Nachfrage dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche Liste ist auch deshalb sinnvoll, weil dann die Angehörigen eine Vorauswahl für die Teilnehmer*innen an der Trauerfeier in der Trauerhalle treffen können.

Wird eine solche Liste beim Bestattungsunternehmen hinterlegt, ist auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten, insbesondere im Hinblick auf die Verwahrung und Löschung der Daten.

2.2 Meldung von COVID-19 Verstorbene und anderen übertragbaren Krankheiten

Sollten zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits bestätigte Informationen vorliegen, dass die verstorbene Person aufgrund COVID-19 oder einer anderen meldepflichtigen übertragbaren Krankheit als infektiös oder hochkontagiös eingestuft ist, ist zwingend Folgendes zu veranlassen:

- a) Die Gräberverwaltung ist telefonisch darüber zu informieren.
- b) In der schriftlichen Sterbefallanmeldung ist unter der Rubrik „Todesursache“ deutlich erkennbar einzutragen, dass die Leiche als infektiös eingestuft ist.

3. Bestattungsbetrieb

3.1 Allgemein

3.1.1 Verschieben der Urnenbeisetzungen

Die Städtischen Friedhöfe München halten weiterhin den Bestattungsbetrieb für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen aufrecht. Dennoch kann es im Einzelfall der Wunsch der Angehörigen sein, die Urnentrauerfeier und -beisetzung auf die Zeit nach der Pandemie zu verschieben. Hier weisen die Städtischen Friedhöfe München darauf hin, dass Urnen gemäß der neuen bayerischen Bestattungsverordnung vom 1. April 2021 binnen 3 Monaten beigesetzt werden müssen.

3.1.2 Anweisungen des Friedhofspersonals und Eigenverantwortung

Die Hinweise des Friedhofspersonals zum Beispiel auf Verhaltensregeln während der Bestattungen usw. müssen befolgt werden.

Dessen ungeachtet sind Angehörige und Trauergäste selbst dafür verantwortlich, die für

die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen geltenden Regeln und Maßgaben zu beachten.

3.1.3 **Gebührenpflicht für die Hinterstellung der Urnen**

Seit Beginn der Pandemie wurden bereits in zahlreichen Fällen Urnenbeisetzungen auf spätere Termine bzw. auf unbestimmte Zeit verschoben. Mit der Hinterstellung dieser Urnen in den Leichenhäusern der städtischen Friedhöfe ist ein nicht unerheblicher personeller und sachbezogener Aufwand verbunden, der Kosten verursacht. Die Städtischen Friedhöfe München erheben deshalb seit dem **01.05.2020** (Sterbetag) hierfür eine Nutzungsgebühr in Höhe von pauschal 122 €.

3.2 **Nutzung der Kühlzellen auf den städtischen Friedhöfen München**

Aufgrund der immer noch nicht absehbaren Lage können die Kühleinrichtungen auf den städtischen Friedhöfe München nur benutzt werden:

- a) Für Verstorbene, welche in München verstorben sind und überführt werden müssen.
- b) Für Verstorbene, die in München bestattet oder eingäschert werden.

3.3 **Ankleiden der Verstorbenen**

Es ist eine der Erfahrungen dieser Pandemie, dass Todesursachen bescheinigt werden, die z. B. im Zusammenhang mit einer Vorerkrankung stehen, jedoch Indizien oder Aussagen von Angehörigen vorliegen, dass eine COVID-19-Infektion vorlag. Um das Infektionsrisiko für das Bestatterpersonal zu minimieren, wird empfohlen, allen Verstorbenen bis auf Weiteres nicht mehr die von den Angehörigen bereit gestellte Kleidung anzuziehen, sondern sie in der Kleidung abzuholen, die sie anhaben.

Unbekleidete Verstorbene sind mit dem Leichenhemd anzukleiden. Damit ist die Würde des Verstorbenen gewährleistet.

3.4. **Nutzung der Verabschiedungsräume sowie der Räumlichkeiten für rituelle Waschungen**

3.4.1 **Verabschiedungsräume**

Die Verabschiedungsräume auf den verschiedenen Friedhöfen dürfen während der Betriebszeiten der Aufbahrung benutzt werden. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Sitzgelegenheiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Während der Verabschiedung ist eine FFP2-Maske zu tragen.

3.4.2 **Räume für die rituelle Waschung**

Die Räumlichkeiten für rituelle Waschungen am Waldfriedhof, Alter Teil, Westfriedhof sowie Friedhof am Perlacher Forst dürfen wieder benutzt werden.

Die rituelle Waschung **ist einschließlich dem Fachpersonal bis maximal zehn Personen möglich. Für die Teilnehmer*innen gilt Maskenpflicht (FFP-2) und übliche Schutzausrüstung.**

Die rituelle Waschung von COVID-19 Verstorbenen oder anderen infektiösen und hochkontagiösen Leichen in den Räumen der Städtischen Friedhöfe München ist nicht



NEU!

möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Einsargung bereits erfolgt ist und der Sarg gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Bestattungsverordnung (BestV) nicht mehr geöffnet werden darf.



3.5 Verabschiedung und Aufbahrungen

Eine Verabschiedung am geöffneten Sarg und Offene Aufbahrungen sind wieder möglich. **Neu ist, dass ein nicht infektiöser Leichnam, wie vor der Pandemie bei der Verabschiedung am offenen Sarg wieder berührt werden darf. FFP-2-Maske ist Pflicht und eine anschließende Handdesinfektion ist anzuraten.**

Dies gilt nicht für COVID-19 Verstorbene oder andere infektiöse und hochkontagiöse Leichen, Daher sind bei diesen Verstorbenen die Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 Bestattungsverordnung (BestV) zu beachten.

3.6. Aussegnungen und Trauerfeiern

3.6.1 Öffnung der Trauerhallen

Die Trauerhallen der städtischen Friedhöfe stehen für die Aussegnung bei einer Sargbestattung, für Urnentrauerfeiern mit und ohne anschließende Beisetzung und für Trauerfeiern vor der Feuerbestattung zur Verfügung.

Gemäß den jeweils aktuell gültigen Hygieneschutzvorschriften kann es aber zur zahlenmäßigen Beschränkung teilnehmender Personen kommen.

3.6.2 Anzahl der Teilnehmer*innen

Für die Städtischen Friedhöfe München gibt es weiterhin Höchstteilnehmerzahlen.

Die Höchstteilnehmerzahlen für Bestattungen ändern sich. Sie sind für draußen und drinnen wieder unterschiedlich.

Draußen:

- Die Höchstteilnehmerzahl für Bestattungen beträgt draußen **100 Personen**.
- Die Höchstteilnehmerzahl für draußen schließt geimpfte und genesene Personen mit ein (**es gilt nicht:** 100 + X).
- Die **Maskenpflicht** für draußen **entfällt**.
- Die Abstände von 1,5 m müssen nach wie vor eingehalten werden.

Drinnen:

- Die Höchstteilnehmerzahl für Bestattungen richtet sich drinnen nach der **Anzahl der Plätze mit Abstandsgebot** von 1,5 m.
- Die Höchstteilnehmerzahl für drinnen schließt geimpfte und genesene Personen mit ein (**es gilt nicht:** Personen nach Abstand + X)
- In geschlossenen Räumen gilt **FFP2-Maskenpflicht**.

- Krypta/Urnenhallen etc. gelten wie bisher als "drinnen", d.h. die maximale Teilnehmerzahl bemisst sich nach den Abstandsregeln. Es gilt die **FFP2- Maskenpflicht**.

Ausnahmen hiervon, aufgrund der Religionsfreiheit, sind nur mit Genehmigung des Kreisverwaltungsreferats möglich.

Die übrigen Trauergäste müssen vor der Trauerhalle bis zum Ende der Aussegnung/Trauerfeier warten und währenddessen auf den Mindestabstand von 1,5 m achten.

In der Anlage 1 zu diesen Corona-Informationen ist das maximal mögliche Platzangebot in jeder Trauerhalle aufgeführt.

Die Zahl der Trauergäste in der Trauerhalle ist zwingend einzuhalten und wird beim Einlass vom Friedhofspersonal kontrolliert.

3.6.3 Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis richtet sich nach der in Ziffer 3.6.2 genannten Höchststeilnehmerzahlen und es liegt in der Eigenverantwortung der Angehörigen, diese Vorgabe zu beachten.

3.6.4 Zeitkontingent für Aussegnung, Urnentrauerfeiern und Trauerfeiern vor der Feuerbestattung, Trauerreden, Hallendekoration

Es ist wieder möglich, Mehrfachzeiten für die Bestattungen und Trauerfeiern auf den städtischen Friedhöfen zu buchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des erweiterten Zeitkontingents das geordnete Verlassen der Halle, der Trauerzug zum Grab und die Beisetzung erfolgen muss. Auch dem Hygieneschutz muss nach wie vor ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Trauerhalle für die nächste Trauerfeier vorzubereiten (Anordnung der Sitzplätze, Flächendesinfektion, Mikrofonschutz).

Dies muss bei der Planung der Feier mit den Angehörigen in Betracht gezogen werden, zum Beispiel im Hinblick auf Trauerreden, Anzahl der Musikstücke, Abspielen von Film- oder Videoaufnahmen usw..D.h. bei einer Doppelzeit muss die Halle spätestens **nach 60 Minuten** verlassen werden, sodass 30 Minuten für die Vorbereitung der Halle gemäß Hygieneschutzkonzept für die nächste Trauerfeier zur Verfügung stehen.

Für die Dekoration der Trauerhalle können ab sofort wieder Bestattungszeiten reserviert werden, wenn dies notwendig sein sollte. Ansonsten bleibt es dabei, dass hierfür nur ein kurzes Zeitfenster von 5 bis maximal 10 Minuten vor Beginn der Feier zur Verfügung steht, vorausgesetzt, die Halle ist auch nicht besetzt.

3.6.5 Abstandsgebot

Die Abstände zwischen den Sitzgelegenheiten (1,5 m) sind einzuhalten.

Bei Ausnahmen aufgrund der Religionsfreiheit, die durch das Kreisverwaltungsreferat genehmigt wurden, stehen für die zusätzlich zugelassenen Teilnehmenden in der Trauerhalle nur Stehplätze zu Verfügung. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3.6.6 Maskenpflicht

Es gilt weiterhin **drinnen** die FFP-2-Masken-Pflicht.

3.6.7 Musik

In den Trauerhallen ist neben Musik von Tonträgern auch Live-Musik erlaubt.
Gemeindegesang in der Trauerhalle ist mit FFP-2-Maske wieder möglich.

Live-Musik, Chor- und Sologesang ist in großen Trauerhallen mit großem Abstand (5 - 6 m) erlaubt. Die Städtischen Friedhöfe München präferieren aus Infektionsschutzgründen, z. B. eine Sänger-/Bläsergruppe mit Abstand vor dem Tor der



Trauerhalle zu positionieren, sodass diese draußen stehen, aber in Richtung Halle spielen. Diese Variante bietet sich auch für kleinere Halle an.

Die Musiker*innen zählen zu den Teilnehmer*innen. Entsprechend weniger Trauergäste können an der Trauerfeier in der Halle teilnehmen.

3.6.8 Sterbebilder

Das Friedhofspersonal gibt keine Sterbebilder aus.

3.6.9 Rollstühle und Decken

Selbstverständlich können auch weiterhin Rollstühle in der Aufbahrung ausgeliehen werden, wenn Trauergäste diese benötigen.

Aus Infektionsschutzgründen werden in der kalten Jahreszeit bei Trauerfeiern keine Decken ausgegeben.

3.7 Gedenkfeiern nach den Beisetzungen

Verschiedentlich wünschen Angehörige eine nachträgliche Gedenkfeier im größeren Rahmen, weil nicht alle Familienmitglieder oder der Freundeskreis nicht an der Bestattung teilnehmen konnten. Diese Gedenkfeiern sind in den Trauerhallen auf den städtischen Friedhöfen möglich, vorausgesetzt die gewünschten Termine sind frei.

Die Städtischen Friedhöfe München werden für diese Gedenkfeiern nur eine Aufwandsentschädigung für den Hygieneschutz in den Hallen in Höhe von 75 € erheben.

3.8 Trauerfeiern in Kirchen

In Einzelfällen reicht das Zeitkontingent für eine liturgische Trauerfeier oder Aussegnung z. B. bei orthodoxen Glaubensgemeinschaften in den Hallen auf den städtischen Friedhöfen nicht aus. Es wurde der Wunsch geäußert, dass die Trauerfeier deshalb vor der Bestattung in der Kirche stattfindet.

Diesem Wunsch wird aufgrund der besonderen Umstände bis auf Weiteres entsprochen. Mit der Sterbefallmeldung ist mitzuteilen, in welche Kirche der Sarg für die Trauerfeier gebracht wird. Die entsprechende Bestätigung der Pfarrei ist mit dem Sterbefallmelder vorzulegen.

Die Leiche muss in diesen Fällen **ausnahmsweise nicht** 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden. Es reicht aus, wenn die Leiche rechtzeitig vor der Trauerfeier in der Kirche noch zum Leichenhaus des Friedhofs gebracht wird, damit dort die Einsargung überprüft werden kann.

Nach der kirchlichen Trauerfeier ist der Sarg mit dem Verstorbenen zum Beisetzungsfriedhof zu transportieren. Dabei ist darauf zu achten, dass ausreichend Zeit bleibt, bis die eigentliche Beisetzung beginnt.

Wie bisher auch sind die Sargmaße mit der Anmeldung des Sterbefalls mitzuteilen.

4. Teilnehmerkreis an Beisetzungen

4.1 Teilnehmerkreis an der Beisetzung im Freien (inkl. Gang zum Grab)

Für die Beisetzung im Freien gilt die Obergrenze von maximal 100 Teilnehmer*innen. Ausnahmen hiervon, aufgrund der Religionsfreiheit, sind nur mit Genehmigung des

Kreisverwaltungsreferats möglich.

Dringender Hinweis:

Die Städtischen Friedhöfe München weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Stadt München als Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen zu treffen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten ist. Diese können auch den Bestattungsbetrieb und insbesondere die Teilnehmerzahlen betreffen.

4.2 Teilnehmerkreis an der Urnenbeisetzung in den Urnenhallen

An den eigentlichen Beisetzungen in einigen Urnenhallen auf den städtischen Friedhöfen (z. B. Urnenhallen A bis E am Krematorium, Urnenhalle N am Nordfriedhof, Urnenhallen Krypta und Teich am Westfriedhof) kann nur die engere Familie teilnehmen. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den Räumlichkeiten und dem für Gebäude geltenden Abstandsgebot von 1,5 m.

Ausnahmen hiervon, aufgrund der Religionsfreiheit, sind nur mit Genehmigung des Kreisverwaltungsreferats möglich.

4.3 Ausgeschlossene Personen

Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen nicht an der Beisetzung teilnehmen.

4.4 Verhaltensregeln

4.4.1 Abstandgebot

Es soll während des Trauerzugs zur Grabstätte und bei der Beisetzung darauf geachtet werden, dass die teilnehmenden Personen möglichst einen Abstand von 1,5 m zueinander halten.

4.4.2 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht für die eigentliche Bestattung im Freien entfällt. In den Urnenhallen gilt die Maskenpflicht weiterhin und es sind ausschließlich FFP2-Masken zu tragen.

Die Trauergäste schützen sich damit untereinander und Andere.

4.5 Equipment

Mikrofone und Lautsprecher- sowie Musikanlagen können, falls nötig und soweit vorhanden, gebucht werden.

Weihwasser und Erde werden weiterhin nicht zur Verfügung gestellt.

Als Alternative zum Erdwurf wäre es denkbar, dass ein beauftragter Dekorateur Blumen bereitstellt, die die Angehörige beim Abschiednehmen als symbolischen Gruß ins Grab werfen.

4.6 Streaming

Film- und Videoaufnahmen der Bestattung, die via Streaming für Angehörige übertragen werden, um diesen so die Möglichkeit zu bieten, dabei zu sein, sind hiermit ausdrücklich genehmigt.

4.7 Livemusik

Livemusik während der Beisetzung ist mit entsprechendem Abstand erlaubt; **bei Sängern**

und Blasinstrumenten beträgt der notwendige Abstand 5 - 6 m.

5. **Parteiverkehr**

Die Städtischen Friedhöfe München bieten seit **18.06.2020** wieder **alle** Dienstleistungen an, bitten aber weiterhin darum, von Besuchen der Friedhofs- und Gräberverwaltungen bzw. im Dienstgebäude Damenstiftstraße 8 abzusehen. Wenn möglich sollten Anfragen usw. schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Wenn ein persönlicher Besuch erforderlich ist, sollte vorab ein Termin vereinbart werden. Es sollte nur eine Person, in Ausnahmefällen eine weitere Person, das Dienstgebäude der Städtischen Friedhöfe München betreten.

Während des Besuchs ist eine FFP2-Maske zu tragen und es gelten die allgemeinen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln (kein Händeschütteln, Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, usw.).

Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion werden dringend gebeten, zu Hause zu bleiben und einen neuen Termin zu vereinbaren, wenn sie wieder gesund sind.

6. **Überführungen**

6.1 **Überführungen im Inland**

Seit **Montag, 18.05.2020** ist die Vorfahrtspflicht nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) wieder nach Maßgabe der bisherigen und nach genannten Vorgaben einzuhalten.

Das vorfahrende Personal muss gesund sein. Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen nicht eingesetzt werden. Es gilt, das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandregeln sind zu beachten:
Es ist eine FFP2-Maske zu tragen, sobald das Friedhofsgelände betreten wird.
Die Unterlagen für die Überführung sind in einer sauberen, separaten Klarsichthülle/Mappe/Kuvert mitzuführen.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zum Friedhofspersonal muss, wann immer möglich, eingehalten werden.

Der Sarg darf nur entladen werden, wenn geeignete Handschuhe getragen werden.

6.2 **Überführungen ins Ausland**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat zuletzt am 24.04.2020 seine Empfehlungen für internationale Leichentransporte neu gefasst. Nach wie vor dürfen die Leichname von an Covid-19 verstorbenen Personen ausschließlich in undurchlässigen Särgen aus Zink bzw. Särgen mit Zinkbeschichtung überführt werden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass für eine nachfolgende Kremation ein Zinksarg ungeeignet ist und eine Umbettung in einen Kremationssarg erforderlich ist. Eine Umbettung birgt bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein hohes Übertragungsrisiko. Bei anschließender Kremation sollte daher der sichere Transport in

einem undurchlässigen Sarg erwogen werden, der zur Feuerbestattung geeignet ist.

Dies bedeutet: Hat die verstorbene Person oder die*er nächste Angehörige eine Feuerbestattung angeordnet, sollte die Kremation vor dem Transport ins Ausland in Deutschland erfolgen. Dann müsste nur noch die Urne in das Zielland verschickt werden. Diese Empfehlung sollte mit den Angehörigen besprochen und möglichst befolgt werden.

Die Städtischen Friedhöfe München tolerieren ab sofort wieder den Transport von Leichen im Foliensarg, wenn diese weder als infektiös oder hochkontagiös eingestuft wurden.

7. Umgang mit COVID-19 Verstorbenen

Gemäß bayerischen Bestattungsverordnung (§ 7 Abs. 1) sind Covid-19-Verstorbener als infektiös einzustufen.

In der Todesbescheinigung (TB) hat die Kennzeichnung als "infektiöse Leiche" zu erfolgen. Die Vorgabe der bayerischen Bestattungsverordnung löst bei COVID-19 Verstorbenen für die Bestattungsunternehmen und nachgeordnet für die Friedhofsträger zwingend die gleichen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 BestV aus, wie bei jedweden anderen Verstorbenen, von dem eine Infektionsgefahr ausgeht.

Es muss daher sichergestellt sein, dass bei infektiösen Leichen eine Kopie des nicht vertraulichen Teils der TB bei der Anlieferung im Leichenhaus eines städtischen Friedhofes vorhanden ist und dem Friedhofspersonal in den Aufbahrunge/Leichenhäusern ausgehändigt wird. Das gilt insbesondere für Anlieferungen während der Nacht. Bitte befestigen Sie in diesen Fällen die Kopie der TB auf dem Sarg.

Damit Sie diese Vorgabe erfüllen können, müssen die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime wiederum sicherstellen, dass bei der Abholung einer infektiösen Leiche, also auch eines COVID-19 Verstorbenen, die Todesbescheinigung bei der Leiche liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leiche nachts oder an Wochenenden abgeholt wird. Nur dann können Sie die Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 BestV beachten und veranlassen (Einsargung nur mit entsprechender Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Einhüllung der Leiche in einen Leichensack, Kennzeichnung des Sarges). Andernfalls kann es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für Ihre Mitarbeiter sowie für die Mitarbeiter der SFM in den Leichenhäusern der städtischen Friedhöfe kommen.

Die SFM haben deshalb am 01.04.2020 veranlasst, dass der Stab für außergewöhnliche Ereignisse die Krankenhäuser, die Alten- und Pflegeheime auffordert, dass in jedem Fall und jederzeit, infektiös oder nicht, mindestens eine Kopie des nicht vertraulichen Teils der TB bei der Leiche vorhanden ist. Dieser Informationstransfer dient der Sicherheit und dem Schutz aller Beteiligten und stärkt letztlich die ärztliche Expertise im Rahmen der Leichenschau.

Sollten Sie feststellen, dass diesbezüglich Defizite auftreten, bitten wir Sie zunächst auf die Klinikleitung zuzugehen und um Abhilfe zu bitten. Sollte dennoch keine Verbesserung erkennbar sein, informieren Sie uns bitte. Dann können wir weitere Schritte veranlassen.

8. Verlängerung der Ruhezeiten

Die Einstufung der COVID-19 Verstorbenen als infektiös und die daher notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 BestV (Umhüllung des Leichnams in ein mit Desinfektionsmittel getränktes Leichentuch, Leichensack u. ä.) wirken sich bei Erdbestattungen auf die Verwesungsdauer der Leichen aus. Insbesondere der Leichensack zeichnet sich durch Flüssigkeitsdichtheit und Wasserfestigkeit aus. Diese Eigenschaften sind zwar für die Einsargung und den Transport der Leiche wünschenswert, für den ungestörten Ablauf einer Leichenverwesung jedoch kontraproduktiv. Die Städtischen Friedhöfe München verlängern daher gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung die Ruhefristen für Verstorbene, die an COVID-19 oder einer anderen übertragbaren Krankheit litten, als infektiös eingestuft und daher vorbehandelt werden.

Es gelten infolgedessen ab sofort die folgenden Ruhezeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung:

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:	6 Jahre
Für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr:	10 Jahre
Für Personen ab dem 11. Lebensjahr:	15 Jahre.

Davon abweichend gelten für die nachgenannten in § 14 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Friedhofssatzung aufgeführten städtischen Friedhöfe die folgende Ruhezeiten:

Friedhöfe Bogenhausen, Feldmoching (nicht: Kirchenfriedhof Feldmoching), Haidhausen, Neuhausen und Nymphenburg (§ 14 Abs. 2 a) Friedhofssatzung):

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:	6 Jahre
Für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr:	15 Jahre
Für Personen ab dem 11. Lebensjahr:	20 Jahre

Friedhof Lochhausen (§ 14 Abs. 2 b) Friedhofssatzung)

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:	6 Jahre
Für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr:	15 Jahre
Für Personen ab dem 11. Lebensjahr:	25 Jahre

9. Geltungszeitpunkt und -dauer

Die neuen Regelungen gelten **ab 24.06.2021**, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt angegeben.

Insgesamt gelten die Vorgaben so lange, bis sie schriftlich aufgehoben werden.

Städtische Friedhöfe München

Anlage 1

Friedhof	Verfügbare Sitzplätze in der Aussegnungshalle
Krematorium	50
Ostfriedhof	39
Friedhof Riem, Neuer Teil	13
Nordfriedhof	27
Westfriedhof	50 statt 61
Feldmoching	23
Waldfriedhof, Alter Teil	30
Waldfriedhof, Neuer Teil	36
Waldfriedhof Solln	18
Friedhof am Perlacher Forst	50
Friedhof Obermenzing	12
Friedhof Pasing	12
Friedhof Aubing	13
Neuer Südfriedhof	43